

**WER IST DER DEUTSCHE RECHTSPFLEGER,
DAS BINDEGLIED EINER TÜRKISCH – DEUTSCHEN
PARTNERSCHAFT?**

Dr. Volker Lessing

Ich freue mich und bin mir der Ehre bewußt, anlässlich der Unterzeichnung des offiziellen Partnerschaftsvertrages zwischen der Rechtspflegerhochschule der juristischen Fakultät der Universität Ankara und dem Fachbereich Rechtspflege der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege mich an meine türkischen Gastgeber wenden zu dürfen. Von meinen Ausführungen zu dem Thema: "Wer ist der deutsche Rechtspfleger, das Bindeglied einer türkisch-deutschen Partnerschaft?" lassen Sie mich zwei Personen tiefen Dank abstatten, ohne die Frau Prof.Dr. Öztan und ich diese Vertragsunterzeichnung heute nicht hätten vornehmen können. Es sind Prof.Dr. Mumicu, der Vorgänger von Frau Öztan, und Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Kriebel, mein Vorgänger. Diesen beiden Herren ist es aus der gegenseitigen Sympathie füreinander, aber insbesondere aus ihrer Hochachtung vor beiden Ländern und ihren Kulturen zu verdanken, daß sich eine einmalige Partnerschaft entwickelt und seit 5 Jahren auch ohne offiziellen Vertrag bewährt und vertieft hat. Gegenseitige Besuche in der Vergangenheit haben dies bewiesen. Für uns, verehrte Frau Prof. Öztan und unsere Nachfolger wird es eine ehrenvolle Aufgabe sein, diese Partnerschaft weiterzuentwickeln und dem verantwortungsvollen Beruf des Rechtspflegers die Stellung in unserer jeweiligen Rechtsordnung zu verschaffen, die ihm gebührt. Ich bin der Überzeugung, daß beide Ausbildungsstätten voneinander lernen können und werden. Möge sich die Partnerschaft weiterentwickeln und zu einem festen Band menschlicher Achtung und Zuneigung auf breiter Basis führen.

Ich möchte Ihnen nun den Rechtspfleger in der Bundesrepublik Deutschland, ein Organ der Rechtspflege und ein wichtiger Bestand-

* RIOLG Niedersächsische Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Rechtspflege Hildesheim.

teil der "Dritten Gewalt", vorstellen. Die Stellung des Rechtspflegers und seine Aufgaben sind seit 1957 bei uns in einem eigenen Gesetz, dem Rechtspflegergesetz geregelt. § 1 Rpfllg lautet: "Der Rechtspfleger nimmt die ihm durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Rechtspflege wahr." Seine Stellung umschreibt § 9 RpfllG: "Der Rechtspfleger ist bei seinen Entscheidungen nur dem Gesetz unterworfen. Er entscheidet, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt, *selbständig*."

Wer die gesetzliche Beschreibung des Richteramtes in Deutschland in unserer Verfassung, dem Grundgesetz, und dem Deutschen Richtergesetz kennt, fühlt sich bei den eben zitierten Formulierungen des Rechtspflegergesetzes vor die Frage gestellt: Ist der Rechtspfleger auch ein Richter, oder zumindest ein "kleiner" Richter? Diese Frage steht bei uns immer wieder im Zentrum standespolitischer Diskussionen zwischen den Verbänden der Richter und Rechtspfleger.

Ich will Sie mit den Problemen durch gerichtsverfassungsrechtlichen Diskussion um die Standortbestimmung des Rechtspflegers in meinem Land nicht langweilen. Mir als Richter, der derzeit als Leiter eines Fachbereichs die Ausbildung des Beamtennachwuchses für den gehobenen Justizdienst, des Rechtspflegers, verantwortet, sei nur die kurze Stellungnahmen gestattet. Der Rechtspfleger nimmt bei uns Aufgaben wahr, die vor noch nicht allzu langer Zeit typische Richterfunktionen waren. Er deckt heute in der Justiz bei uns die sozial, wirtschaftlich, gesellschaftlich und damit politisch wichtigen Bereiche der Zwangsvollstreckung und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ab. Dies sind Rechtsdisziplinen, die in der volljuristischen Ausbildung kaum noch gelehrt werden. Unsere Rechtspfleger in der Praxis und die Dozenten der Fachhochschulen verfügen heute fast über ein Monopolwissen auf diesen Gebieten, das in Teilbereichen nur mit älteren Professoren der volljuristischen Fakultäten geteilt werden muß.

Der Rechtspfleger übt einen verantwortungsvollen, interessanten Beruf aus. Seine Ausbildung macht jedem damit befaßten Dozenten Freude. Unser gemeinsames Ziel, hier in der Türkei und bei uns in der Bundesrepublik muß es sein, diesem Teil der Justiz soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Anerkennung zu verschaffen, soweit ein dahingehender Nachholbedarf besteht.

Will man diesen Beruf kennenlernen, so muß man sich folgende Fragen stellen: Woher kommt der Rechtspfleger? Welche Aufgaben hat er in der Justiz zu erfüllen? Wie ist er dafür ausgebildet?

Die Antworten sind nicht leicht und schon gar nicht vielen Leuten bekannt. Ich kann Ihnen versichern, auch bei uns zu Hause haben selbst Richter manchmal nur ein verschwommenes Bild von der Berufsgruppe der Rechtspfleger. Man kennt die Person und einige Aufgaben "seines" Rechtspflegers, weiß von den Beamten des gehobenen Dienstes in der Gerichtsverwaltung, aber Geschichte und Ausbildung dieses Berufes und seine verantwortungsvollen Aufgabenvielfalt sind oft unbekannt. Schon die häufig mit einem persönlichen Fürwort versehene Zuordnung im Sprachgebrauch der Richter stellt nicht nur eine übliche Formulierung dar und verrät menschliche Verbundenheit, sondern offenbart im Einzelfall auch ein Vor- und Fehlurteil von einem über- und Unterordnungsverhältnis zwischen Richter und Rechtspfleger.

Es gibt in unserer Rechtsordnung praktisch keine gesetzliche Regelung, die dem Richter das Recht gibt, vom Rechtspfleger eine Art der persönlichen Vor- und Zuarbeit verlangen zu können. Vielmehr sind die Aufgaben in der Justiz deutlich für beide Funktionsgruppen abgesteckt. Es gibt nur noch wenige Überschneidungen, bei denen allerdings von der Gesetzeslage her der Richter am "längeren Hebel" zu sitzen scheint. Der Alltag zeigt jedoch ein nahezu umgekehrtes Bild, weil der Richter nicht oder nur schlecht für Aufgaben ausgebildet wird, die zur Domäne des Rechtspflegers gehören. Häufig kommt der junge Richter als Fragesteller zu dem erfahrenen Rechtspfleger.

Stelle ich Richterkollegen, Rechtsanwälten, Notaren -, die im übrigen aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Rechtspflegern die besten konkreten Vorstellungen der täglichen Arbeitspraxis ihrer Gesprächspartner haben - oder aber auch interessierten Außenstehenden den Fachbereich Rechtspflege in Hildesheim vor, so sind diese häufig erstaunt über die Ausbildung, die Leistungsfähigkeit unserer Studenten sowie die Aufgabenvielfalt der Rechtspflegerarbeitsplätze und die menschlichen, sozialen, wirtschaftlichen und letztlich politischen Auswirkungen der Rechtspflegerentscheidungen.

Auch viele Professorens der juristischen Fakultäten haben das Geschehen um die Rechtspfleger, ihre Arbeitsgebiete und ihre Ausbildung aus den Augen verloren. Die Rechtspfleger und die für ihre Ausbildung zuständigen Fachhochschullehrer haben es bisher allerdings nicht verstanden, ihren Sachverstand und ihre wissenschaftliche-

Arbeit optimal zu präsentieren und in die volljuristische Ausbildung einzubringen. Ich bedauere z.B. zutiefst die strenge Aufteilung der Zeitschriften bzw. der Beiträge für Rechtspfleger und Volljuristen. Hier werden die Fachhochschulen in Deutschland in Zukunft initiativ werden müssen. Versuchen Sie diese Entwicklung in der Türkei zu vermeiden. Versuchen Sie die wissenschaftliche Auseinandersetzung gemeinsam zu führen. Dies ist allemal fruchtbarer für beide Seiten und auch verbindend, zumindest nicht trennend. Durch die An- und Eingliederung der Rechtspflegerhochschule in die juristische Fakultät der Universität Ankara und den für beide Bereiche gemeinsam zuständigen Lehrkörper haben Sie eine wichtige Voraussetzung dafür geschaffen.

Aber auch in der nichtjuristischen Öffentlichkeit Deutschlands wird von dem Beruf des Rechtspflegers nicht genügend Notiz genommen. Die Studenten des 4. Studienabschnitts unseres Fachbereichs haben im Rahmen eines Seminars eine Befragung der Bevölkerung in Hildesheim und Lübeck zu dem Thema durchgeführt: "Was verbinden Sie mit dem Begriff 'Rechtspfleger'?" Die Auswertung was für uns mehr als enttäuschend. Die meisten Befragten konnten mit diesem Beruf nichts anfangen; noch nicht einmal die Hildesheimer Bürger, obwohl die Ausbildung des Rechtspfleger Nachwuchses nun seit 16 Jahren in Hildesheim erfolgt, seit 1979 dafür ein Fachhochschulstudium eingerichtet worden ist und über 1.500 junge Rechtspflegerstudenten sich mindestens 18 Monate in Hildesheim aufgehalten haben. Es liegt allerdings auch etwas Tröstendes in diesem Ergebnis. Es wird leichter sein, jemandem, der keine Vortselungen hat, ein positives Bild zu vermitteln, als ein falsches, negatives korrigieren zu müssen; und an dieser Aufgabe wollen wir zusammen in beiden Ländern arbeiten. Demgegenüber kann der Richter in der Bevölkerung auf ein fest verankertes - wenn auch nicht die Aufgabenvielfalt widerspiegelndes, sondern den Strafrichter überbetonendes - Bild zurückgreifen. Die Vorstellungen bei uns sind insoweit manchmal schillernd, manchmal furchtbeladen im Hinblick auf die Rolle des Richter während der NS-Herrschaft, jedoch in der Grundtendenz versehen mit einem hohen Stellenwert im gesellschaftlichen Ansehen, ja mit Hochachtung.

Arbeitsvermittlungsversuche des Fachbereichs in Hildesheim in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium von Schleswig-Holstein mit dem Ziel, geprüfte Rechtspflegerstudenten, die das Land Schles-

wig-Holstein aufgrund von Stelleneinsparungen nicht übernehmen konnte, bei Rechtsanwälten, Banken, Versicherungen usw. unterzubringen, haben weitere Erkenntnisse über das Wissen von dem Berufsstand der Rechtspfleger gebracht. Zunächst waren unsere Ansprechpartner skeptisch hinsichtlich der Einsatzmöglichkeiten der Fachhochschulabsolventen. Aber die Erläuterung der Ausbildungsgegenstände und des Ausbildungsganges überzeugte die Angesprochenen - insbesondere die Banken - sehr schnell davon, daß dieser Personenkreis insbesondere im Bereich der Zwangsvollstreckung und des Immobilienrechts auch für sie optimal ausgebildet ist. Dadurch konnte rund 30 jungen Leuten von 2 Jahren ein - langfristig sogar lukrativerer - Arbeitsplatz beschafft werden. Unsere Aufklärungsarbeit und die Bewährung der Rechtspfleger außerhalb der Justiz haben dazu geführt, daß heute regelmäßig weitere Absolventen - jetzt natürlich nur die besten - angefordert werden. Dies hat den Fachbereich in Hildesheim dazu veranlaßt, die betroffenen norddeutschen Ministerien um Berücksichtigung dieses Trends bei der Zulassungszahl von Studenten zu bitten.

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß der Rechtspfleger sich als wichtiger Bestandteil der Rechtspflege im Bewußtsein der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland bisher nicht hat durchsetzen können. Von der Bedeutung und Tragweite seiner Entscheidungen, von seiner "selbständigen" Stellung - die der der *sachlichen* Unabhängigkeit des Richters entspricht, obwohl er Beamter des gehobenen Dienstes und als solcher eigentlich weisungsgebunden ist-, von seinem Wissen - schon fast ein Monopolwissen im Bereich der Zwangsvollstreckung und der Freiwilligen Gerichtsbarkeit - ahnt fast niemand etwas. Dabei stellen die sozialen und wirtschaftlichen Folgen seines Handelns häufig z.B. die Auswirkungen der Zivilgerichtsbarkeit in den Schatten.

Lassen Sie mich nun zu der *geschichtliche Entwicklung des Rechtspflegerberufs* kommen.

Beschäftigt man sich mit dem Beruf des Rechtspflegers und versucht, seine Stellung in der Justiz von gestern, heute und in der Zukunft zu begreifen, so muß man sich mit der Geschichte dieses Berufs befassen; allein sie gewährt eine Zugangsmöglichkeit für das Verständnis und die Einschätzung der Stellung des modernen Rechtspflegers. Selbst unsere Justizangehörigen meinen sehr oft, der moderne Rechtspfleger sei das künstliche Produkt der fünfziger Jahre und

sein Ursprung liege allenfalls in seiner Entlastungsfunktion zugunsten des Richters aufgrund der gesetzlichen Entlastungsverfügungen Anfang dieses Jahrhunderts und der Weimarer Zeit. Der Begriff "Rechtspfleger" ist allerdings eine Schöpfung der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts und wurde in der Gerichtsverfassungsdiskussion offiziell erst seit einer preußischen Allgemeinverfügung auf dem Jahre 1923 benutzt.

Aber nicht nur der Richter hat seine Jahrtausende alte Tradition. Dieser Berufsstand hat allerdings den Vorteil, daß sich die Berufs- und Funktionsbezeichnung nie geändert hat, obwohl auch die Aufgaben der Richter zu verschiedenen Zeiten sehr unterschiedlich waren.

Auch der Rechtspfleger hat durch seine "Vorgänger", den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, den Gerichtsschreiber (manchmal auch Gerichtsdienner), den "protonotarius", den "cancellarius" usw., eine über Jahrhunderte durch Gesetze belegte Vergangenheit. Nur er hat mit dem Nachteil zu leben, daß sich bei ihm die Berufs- und Funktionsbezeichnungen als Folge sehr unterschiedlicher Aufgaben in der Justiz häufiger geändert haben. Bei dem Wort "Gerichtsschreiber" rümpft man heute, wo fast jeder bei uns lesen und schreiben kann, die Nase. In Zeiten, wo diese Kunst wenigen vorbehalten war, galt der Gerichtsschreiber in der Bevölkerung sehr viel und genoß manchmal mehr Achtung als der Richter. Die auffälligen Gebäude für Stadt- oder auch Gerichtsschreiber am Marktplatz alter Städte der Rezeption des römischen und kanonischen Rechts haben sehr häufig Richter die Funktion des Gerichtsschreibers aus finanziellen und standesmäßigen Gründen übernommen.

Es würde den Rahmen dieser Abhandlung anläßlich der Unterzeichnung des Partnerschaftsvertrages sprengen, wenn ich auf zu viele Details der Geschichte des Rechtspflegerberufes einginge. Aber einige wichtige Schritte sollen doch aufgezeigt werden. Ich hoffe, daß auf Grund der engen Verwandtschaft der heutigen Rechtssysteme in unseren beiden Ländern, die deutsche Rechtsgeschichte einigen bekannt ist und nicht zu viele kaum nachzuvollziehende Einzelheiten in meinen Ausführungen enthalten sind. M.E. kann man die Entwicklung - dabei sind die Rückschritte eingeschlossen - in 5 Abschnitte einteilen:

- 1) Geschichtliche Wurzeln von der Rezeption;
- 2) Hochblüte des Gerichtsschreibers in der Rezeption;

- 3) Stellung des Gerichtsschreibers im Liberalismus und nach Erlaß der Reichsjustizgesetze;
- 4) Entlastungsgesetzgebung;
- 5) Rechtspfleger nach dem Rechtsplegergesetz 1957.

Je weiter man sich vom modernen Rechtspfleger in die Vergangenheit zurückwagt, umso schwieriger wird die Suche nach Belegen und umso begrenzter ist die räumliche Geltung der Normen. Deswegen beschränke ich die Darstellung bis 1877, die Entstehung der Reichsjustizgesetze, auf illustre Beispiele.

Selbst die christliche Bibel in ihrer lutherischen Fassung nennt im Buch Esra den Rechtspfleger und stellt ihn neben den Richter, wenn es dort heißt: "Du aber, Esra, setze nach der Weisheit deines Gottes, die in deiner Hand ist, Richter und Rechtspfleger ein, die allem Volk Recht sprechen, das jenseits des Euftrat wohnt, nämlich allen, die das Gesetz deines Gottes kennen; und wer es nicht kennt, den sollt ihr es lehren." Dieser überarbeitete Text wurde 1964 durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit der Kirchenkonferenz und dem Evangelischen Bibelwerk angenommen. In der Erläuterungen dazu heißt es, daß die Lutherübersetzung vorsichtig dem heutigen Sprachgebrauch angepaßt worden sei. In älteren Übersetzungen lautet die Formulierung noch: "Richter und Pfleger".

Nun aber zu den Gesetzesquellen des Rechtspflegeramtes. Immer wieder sind Versuche unternommen worden, das Gerichtsschreiberamt bis auf die karolingische Zeit (8/9. Jahrhundert) zurückzuführen. Im ripuarischen Rechtskreis (Mittelrhein) gab es den "cancellarius", der die Aufgaben eines "Kanzleivorstehers" wahrnahm. Dieser Beruf fand zunächst auch Eingang in das salische und alemannische Recht, ist jedoch seit dem 9. Jahrhundert n. Chr. nördlich der Alpen nicht mehr feststellbar, jedoch in Italien in veränderter Form erhalten geblieben. Inwieweit diese Institution eines gerichtlichen Urkundsbeamten Nachwirkungen hinterlassen hat, die bei der Übernahme des Gerichtsschreiberamtes aus dem italienischkanonischen Prozeß noch mitbestimmend waren, kann hier dahingestellt bleiben. Der romanisch-kanonische Zivilprozeß veranlaßte jedenfalls durch seine künstliche Vermehrung des Prozeßstoffes eine Protokollierung durch eine Urkundsperson (notarius, Gerichtsschreiber).

Diese prozessuale Entwicklung führte zu dem Satz: "quod non est in actis, non est in mundo". Durch die Rezeption dieses Rechts

zu Beginn des 14. Jahrhunderts wurde das Gerichtsschreiberamt auch in Deutschland allgemein eingerichtet. Die zahlreichen Kammergerichtsordnungen von 1495, 1496, 1500, 1507 usf. für Prozesse von dem Reichs-Kammergericht (1495 in Frankfurt/Main errichtet; ab 1693 in Wetzlar) betonten die Schriftlichkeit des Verfahrens. Nur das Gebiet des sächsischen Rechts setzte dem Neuen größeren Widerstand entgegen und entwickelte insbesondere im Beweisstadium eigene Regeln. Der Jüngste Reichsabschied von 1654 verband beide Rechtssysteme und bildete damit die Grundlage des gemeinen Prozesses. Später folgten Reformversuche in den Territorien. Den Anfang machte dabei Preußen. Auch die Einflüsse des französischen Zivilprozesses machen sich als Folge der Geschichtsereignisse in Mitteleuropa bei uns bemerkbar.

Die Geschichte des Zivilprozeßrechts bis zu den Reichsjustizgesetzen von 1877 offenbart einen sich immer wiederholenden Kampf zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit, Beschleunigung und Gründlichkeit, Freiheit und Gebundenheit des Verfahrens, Parteiherrschaft und Richtermacht. Diese Schwankungen zeigten auch Auswirkungen auf die Stellung des Gerichtsschreibers. Infolge des überbetonten Schriftlichkeitsprinzips durften bei der Urteilsfindung nur die vom Gerichtsschreiber im Termin zu Protokoll festgehaltenen Parteierklärungen und Beweiserhebungen berücksichtigt werden. Es liegt auf der Hand, daß in einem derart geregelten Rechtsgang dem Gerichtsschreiber eine erhebliche Bedeutung zukam. Dies spiegelte sich auch in den Gesetzen wider. So beschäftigte sich die Reichs-Kammergerichtsordnung von 1555 im Teil I, Titel 28 in 6 Vorschriften mit den Protonotarien (=Gerichtsschreiber/Protokollnotar). Die Peinliche Gerichtsordnung von 1532 (CCC) überträgt den Gerichtsschreibern in den Art. 181 bis 203 neben den Protokollierungsfunktionen auch die Formulierung des Urteilstenors: "Item welcher gerichtsschreiber aus dieser vorigen anzeigung nit genugsam verstandt vernemen möcht, wie er darauss eyn urteyl formen solt, der soll. . ."

Die CCC benutzt also auch erstmals den Begriff "Gerichtsschreiber" für diesen Aufgabenbereich. Die sächsische Appellationsordnung vom 20.4.1605 sah vor, daß alle Eingaben der Parteien von den Gerichtsschreibern im Diktat aufgenommen werden sollten. Hier steckte natürlich ein großes Stück Rechtsberatung. Von ihnen wurden die Supplikationen der Parteien den Raten vorgetragen und die hierauf ergehenden Verfügungen abgefaßt.

Die Gerichtsschreiber waren sogar teilweise beim Votieren und der richterlichen Beratung beteiligt. Diese Mitwirkung verfestigte sich so, daß eine bayrische Polizeiverordnung von 1616 die Teilnahme an der Beratung verbieten mußte. Auch die Übung, Rechtsgutachten von juristischen Fakultäten einzuholen, an die die Gerichte dann gebunden waren, eröffneten dem Gerichtsschreiber Einflußmöglichkeiten, weil er i. d. R. die Sachverhaltsdarstellung und die Stoffsammlung des Gerichts verfaßte. Die Gerichtsschreiber hatten für die Referenten auch diejenigen Punkte zusammenzustellen, über die bereits durch Zwischenurteil entschieden war. Sie machten - in aller Bescheidenheit natürlich - den Richter auch auf unzulässige "Fragartikel" oder sonstige maßgebliche Punkte im Prozeß aufmerksam. Die Richtertugenden wurden demgemäß auch vom Gerichtsschreiber verlangt. Als besonders bezeichnend für die gewichtige Stellung des Gerichtsschreibers mag die "Gerichts- und Landordnung der Grafschaft Solm" von 1571 angesehen werden, in der es heißt: "Der Gerichtsschreiber gehört zum Gericht" oder "Nachdem die Schöffen an den Untergerichten oftmals weder lesen noch schreiben können, ist an dem Gerichtsschreiber viel gelegen." Im 17. Jahrhundert war es keine Seltenheit, daß Richter neben ihrem Amt das des Gerichtsschreibers ausübten oder daß Gerichtsschreiber sich neben den Notaren auf dem Gebiet der Freiwilligen Gerichtsbarkeit betätigten. Der gleichgelagerten Urkundstätigkeit verdankt zum einen der Gerichtsschreiber die Bezeichnung "Protonotar", sowie zum anderen Süddeutschland die eigenartige Erscheinung des württembergischen Bezirksnotariats. Auch ließen sich Notare als Gerichtsschreiber verwenden und Richter sich von Aktuaren zeitweise vertreten. Dies war die Hochblüte des Gerichtsschreiberamtes. Dementsprechend waren auch das Ansehen und die soziale Stellung der des Richters oder Notars ebenbürtig.

Die Laufbahn des Sekretars (ein Synonym für den Gerichtsschreiber) war darüber hinaus anfänglich nur Personen mit Universitätsstudium vorbehalten, nämlich Referendaren und Auskultatoren. Mit der Ablösung des gemeinrechtlichen Prozesses durch die modernen, vom liberalen Geiste inspirierten Prozeßordnungen des 18. und 19. Jahrhunderts verlor der Gerichtsschreiber Aufgaben und damit Ansehen. Im Wandel vom schriftlichen zum mündlichen Verfahren; wohl auch im Zuge der Verbreitung der Montesquieu'schen Gewaltenteilungslehre wurde die Sonderstellung des Richters immer stärker betont. Nur er repräsentierte die rechtsprechende Gewalt. Das

Verbot der Aktenversendung, die Einführung von Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften bewirkte eine genaue und strenge Abgrenzung der Tätigkeit und Stellung des Richters von der des "Subalternbeamten". Der Gerichtsschreiber wurde zum Bürogehilfen, dem lediglich Kanzleiarbeiten bei Gericht oblagen. Nur die in manchen deutschen Ländern weiterhin geltende Regelung, daß der "Sekretär" oder "Aktuar" die Referendarprüfung abgelegt haben mußte, deutete noch auf die - glorreiche - Vergangenheit hin. Aber seit 1819 konnten auch die Beamten ohne Hochschulstudium (sog. Supernumerare) - soweit sie eine wissenschaftliche Befähigung besaßen - nach Ablegung einer Prüfung die Sekretarlaufbahn einschlagen. Sie verdrängten bald den volljuristischen Beamten des mittleren Dienstes. Auch die Einrichtung ständiger Justizbehörden mit fest angestellten Richtern ließ zunächst die Tätigkeit eines Gerichtsschreibers früherer Art überflüssig erscheinen. In der Vergangenheit gehörte häufig nur der Gerichtsschreiber zu den hauptamtlich bestellten Gerichtspersonen, während die Richter, insbesondere wenn sie dem Adelsstand angehörten, jeweils ad hoc nach einem bestimmten Turnus berufen wurden.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kann Deutschland in drei große Zivilprozeßgebiete unterteilt werden: dort, wo der gemeine, der preußische oder der französische Prozeß gepflegt wurde. Die Verfahrenszersplitterung nimmt in der darauffolgenden Zeit sogar noch zu, als Mitte des Jahrhunderts Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Lübeck, Baden, Württemberg und Bayern sich neue abweichende Prozeßordnungen geben. Der Bundestag setzt 1862 eine Kommission zur Erarbeitung einer allgemeinen ZPO ein. Die geschichtlichen Ereignisse verhinderten jedoch einen Abschluß dieser Vorarbeiten. Aber nach der Reichsverfassung von 1871 stand das Prozeßrecht in dem Pflichtenkatalog des Reichsgesetzgebers. Im Jahre 1877 - in Kraft getreten am 1. Oktober 1879 - sind sodann auch die 4 Reichsjustizgesetze (GVG, ZPO, StPO und KO) erlassen worden. 1897 folgten dann mit der GBO, dem ZVG und dem RFFG noch 3 weitere Verfahrensordnungen. Diese Gesetze gingen insgesamt davon aus, daß alle Entscheidungen des "Gerichts" studierten, rechtsgelehrten Richtern - allenfalls im Zusammenwirken mit Laienrichtern - vorbehalten sind. Die weiteren Organe der Rechtspflege z.B. der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvolzieher - blieben zwar bestehen, ihre Rechtsstellung und ihre Aufgabengebiete wurden in diesen Verfahrensgesetzen jedoch nicht beschrieben, sondern als

bekannt und festumrissen unterstellt. Diese Ignorierung durch den Reichsgesetzgeber stellt für viele den tiefsten Punkt der wechselvollen Geschichte des Rechtspflegers dar. § 153 GVG überließ es den Landesgesetzgebern, diese Organe der Rechtspflege zu betreuen. Aber noch nicht einmal diese widmeten sich dem Bereich in Gesetzen, sondern übertrugen die Regelung der Rechtsstellung und der Ausbildung den Justizverwaltungen. In der strengen Hierarchie des Kaiserreichs - dies muß man bedenken - hatte dies einen sehr bescheidenen Rang zur Folge. In der Literatur billigte man den Gerichtsschreibern sogar nur einen Platz in Beamtenproletariat zu, das zwar unablässig im übermaß Arbeit bewältigte, aber weder ideelle noch materielle Anerkennung fand.

Aber die Gesellschaft veränderte sich. Die Bevölkerung wuchs, die sozialen Strukturen wandelten sich grundlegend, die Gerichtstätigkeit wurde zunehmend in Anspruch genommen. Dies alles hatte die Konzeption des Richters als Mittelpunkt jeglicher justizieller Tätigkeit nicht vorhergesehen und berücksichtigt. Der Richter war in einem solchen Maße mit Rechtspflegeaufgaben technischer und formaler Natur belastet, daß die eigentliche Richtertätigkeit zu kurz kommen mußte. Der Staat konnte es sich auch finanziell nicht leisten - und dies nicht erst seit Beginn des 1. Weltkrieges - diesen Mißstand durch eine Vervielfältigung der Richterstellen aufzufangen. Auch die Richter hätten dies nicht gewollt, weil eine beliebige Vermehrung ihre soziale Ausnahmestellung herabgemindert hätte. Es wuchs die Einsicht, daß eine veränderte Zuständigkeitsverteilung unter den vorhandenen Gerichtsorganen eine zentrale Frage der Gerichtsverfassung werden würde. Schon 1897 forderte Franz Klein in seinen Vorbemerkungen zum österreichischen Gerichtsorganisationsgesetz die "Entlastung" der Richter um die Aufgaben, die nicht eigentliche Rechtsprechung, sondern vorsorgende Rechtspflege bedeuten. Erst ein Jahrzehnt später verlangte gleiches Franz Adickes in seiner berühmten Rede im Preußischen Herrenhaus. Adickes Vorschläge lösten jedenfalls eine fruchtbare Diskussion aus, in der es um die Trennung von Rechtsprechung und Rechtspflege ging. Ebenfalls im Jahre 1906 -unabhängig in Adickes Überlegungensreagierte die preußische Justizverwaltung mit der ersten Entlastungsverfügung, die folgende Bezeichnung trug: "Allgemeine Verfügung betreffend die Heranziehung des Gerichtsschreibers und der Kanzlei zur Hilfeleistung von richterlichen Geschäften und die Entlastung des Gerichtsschreibers durch die Kanzlei. "Auf diese Ver-

fügung soll etwas genauer eingegangen werden, weil sie typisch für die nun folgende Entwicklung ist. Nach Ziff. 1 soll der Gerichtsschreiber dem Richter bei schriftlichen Arbeiten durch die Anfertigung von Entwürfen Hilfe leisten. Ziff. 2 und 3 lauteten:

“2. Die Entwürfe zu den in der Anlage unter I aufgeführten richterlichen Geschäften sind dem Richter ohne besondere Anordnung gleichzeitig mit den veranlassenden Vorgängen von dem Gerichtsschreiber vorzulegen. Hat der Gerichtsschreiber Zweifel über die Art der Erledigung, so hat er die Weisung des Richters, soweit möglich, mündlich einzuholen.

3. Die Entwürfe zu den in der Anlage unter II aufgeführten richterlichen Geschäften sind von dem Gerichtsschreiber nach der schriftlichen oder mündlichen Anordnung des Richters auszuführen.”

Der Umfang der Übertragung von Geschäften - und damit die Rückkehr in alte Positionen - wird aus der in Bezug genommenen Anlage I deutlich. “I. Anfertigung der Entwürfe aus eigener Entscheidung des Gerichtsschreibers.

Zivilprozeß

1. Kontenfestsetzungsbeschlüsse

2. Versäumnisurteile (mit Ausnahme der gegen den Berufungsbeklagten erlassenen), Anerkenntnis- und Lauterungsurteile, Kostenurteile auf Grund Zurücknahme der Klage, Urteile auf Grund Zurücknahme des Einspruchs oder der Berufung.

3. Zahlungsbefehle.

4. Beschlüsse auf Einstellung der Zwangsvollstreckung.

Strafprozeß

5. Beschlüsse auf Festsetzung der einem Privatklager, Nebenkklager oder Angeklagten zu erstattenden Kosten.

6. Beschlüsse auf Verwerfung verspätet eingelegter Berufung oder Revision oder nicht frist- und formgerecht gerechtfertigter Revision oder formwidrigen Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie auf Einstellung des Privatklageverfahrens infolge Zurücknahme der Privatklage außerhalb der Hauptverhandlung.

7. Verfügungen auf den Einspruch gegen einen Strafbefehl oder auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Verfügung und bei Zurücknahme des Einspruchs oder des Antrags.

8. Verfügungen bei Eingang einer Privatklage.

9. Die regelmäßig nach Rechtskraft des Urteils wiederkehrenden Verfügungen, insbesondere behufs Vollstreckung.

Konkurs

10. Regelmäßig wiederkehrende Verfügungen nach der Eröffnung des Verfahrens.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

11. Verfügungen auf Anberaumung des Versteigerungs- und des Verteilungstermins.

12. Mitteilungen an die Beteiligten über die Personen der betreibenden Gläubiger.

13. Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Zustellungsververtreters.

Freiwillige Gerichtsbarkeit

14. Alle formularmäßigen und sonstigen wiederkehrenden Verfügungen, insbesondere die Ersuchen, Mitteilungen, Aufforderungen, Erinnerungen an Waisenrate, Eltern, Vormünder, Pfleger, Verfügungen auf Geburts- und Todesanzeigen der Standesbeamten, Verfügungen bei Beendigung einer Vormundschaft oder Pflegschaft.

Grundbuchsachen

15. Beglaubigungsvermerke.

16. Die regelmäßigen Verfügungen zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen Grundbuch und Steuerbuch.

Registerangelegenheiten

17. Verfügungen auf Eintragung in des Handelsregister A.

18. Verfügungen auf Eintragung in das Musterregister.

19. Verfügungen auf Eintragung in die Liste der Genossen.

20. Verfügungen auf Eintragung des Eigentumswechsels (ohne gleichzeitige Pfandbestellung), der Verlegung des Heimatsorts in das Schiffs- und Binnenschiffsregister.

21. Verfügungen auf Eintragung der Einführung der Gütergemeinschaft oder Gütertrennung.

Allgemein

22. Verfügungen betreffend Einforderung, Versendung, Weglegung und Vernichtung von Akten.

23. Tatsächliche Auskünften aus Akten und Verfügungen betreffend Ermittlung von Wohnungen, Aufenthaltsorten und sonstigen Personalien."

Zusätzlich waren noch die weisungsgebundenen Aufgaben aus Anlage II zu beachten, die hier aber nicht gesondert aufgezählt werden sollen. Dem preußischen Vorbild folgten bald die übrigen Länder. Diese Regelungen hatten Gültigkeit bis zur "neuen" Reichsentlastungsverfügung im Jahre 1943.

Parallel dazu übertrug die ZPO-Novelle von 1909 erstmals dem Gerichtsschreiber als Organ der Rechtsplege die Kontenfestsetzung und die Erteilung der Vollstreckbarkeitserklärung von Zahlungsbefehlen. Später kamen die Befugnis zur Unterschriftsbegläubigung und neben anderen Aufgaben auch die Übertragung von Grundbuchsachen hinzu. In dieser sich verstärkenden Entwicklung liegt der Abschied von seiner Funktion als richterlicher Hilfskraft begründet. Zwei Wege der Entlastung des Richters wurden also vom Gesetzgeber genutzt: 1) Hilfestellung des Gerichtsschreibers bei zahlreichen richterlichen Geschäften; 2) die durch Gesetz herbeigeführte Veränderung der Zuständigkeit.

Für die Entwicklung des modernen Rechtspflegers ist die zweite Alternative prägender gewesen. Schon an dieser Stelle soll deshalb auf eine begriffliche Ungenauigkeit hingewiesen werden. In der Gesetzgebung sowie der Literatur wird sehr häufig pauschal von der Übertragung "richterlicher Geschäfte" geredet. Diese Wortwahl wird der Problematik jedoch nicht gerecht. Die seinerzeit übertragenen Geschäfte wurden nur deshalb "richterlich" genannt, weil sie vorher von Richtern wahrgenommen worden sind. Dies kann aber nicht der ausschlaggebende Gesichtspunkt sein. Viel entscheidender ist doch die Frage, ob es wirklich richterliche = rechtsprechende Tä-

tigkeit war, die der Gerichtsschreiber übernahm. Dabei bin ich mir sehr wohl bewußt, wie -schwierig diese Abgrenzung im Einzelfall vorzunehmen ist. An zwei Beispielen will ich dies hier demonstrieren, damit die späteren Ausführungen verständlich werden. Nimmt man z.B. die Kontenfestsetzung, so kann man argumentieren, daß die Feststellung der Kostentragungspflicht im Urteilstenor und den Entscheidungsgründen mit dem rechtsprechenden Teil zu identifizieren sind, jedoch die Errechnung und die Festsetzung der tatsächlichen Kosten und der Kontenausgleich nur eine verwaltungsmaÙige Ausführung darstellt.

Aber jeder Richter, Rechtsanwalt und Rechtspfleger weiß, daß sehr häufig z.B. nicht die Genauigkeit der Quote oder die einfache Entscheidung des § 91 ZPO, sondern die Anerkennung einzelner Kostenfaktoren bei einer Partei viel schwieriger zu entscheiden ist und auch weitreichendere Folgen hat; und letzteres "entschied" - in den meisten Fällen unangefochten - der Rechtspfleger. Ich möchte die Problematik an einem weiteren Beispiel deutlich machen. Aufgrund der oben genannten Entlastungsgesetzgebung ergab sich die Berechtigung, ein Versäumnisurteil zu erlassen. Der damalige § 296 ZPO hatte im Kern einen ähnlichen Wortlaut wie heute § 331 ZPO; er ermöglichte nämlich dann ein Versäumnisurteil gegen den Beklagten, wenn das tatsächliche Vorbringen den Klagantrag rechtfertigte. Es was also - wie heute - eine Schlüssigkeitprüfung notwendig, also eine Subsumtion unter materiellrechtliche Normen, wie sie auch der Richter in einem streitigen Verfahren vornehmen muß. Selbst wenn die Schlüssigkeit hier pauschalierter geprüft wird und der Rechtspfleger schwierigere Fälle dem Richter vorlegen sollte, bleibt dies doch eigentlich typische Richtertätigkeit i.e.S. Kommt es also bei der Zuordnung auf die rechtliche Schwierigkeit an? Oder ist die wirtschaftliche und soziale Tragweite maßgebend? Oder sollte sogar entscheidend sein, in welchem Gesetz die anzuwendenden Normen oder die Zuweisung der Aufgaben stehen? Diese Problematik muß man bei allen übertragenen Aufgaben mit berücksichtigen, will man eine sachgerechte Einordnung der Rechtspflegertätigkeit vornehmen.

Im Rahmen dieser Entlastungsüberlegungen vollzog sich in den Jahren von 1920-1934 die sogenannte "kleine Justizreform". Die erste wichtige gesetzgeberische Maßnahme ist das preuß. Gesetz betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte in Grundbuchsachen auf die Gerichtsschreiber von 1920. Dieses Gesetz schuf zum ersten

Mal die Möglichkeit, einfachere richterliche Geschäfte auf den Gerichtsschreiber zur *selbständigen* Erledigung zu übertragen, ohne daß sie dadurch ihres "richterlichen Charakters" entkleidet wurden. Insofern unterscheidet sich dieses für die Entwicklung des Rechtspflegeramtes bahnbrechende Gesetz von früheren und eröffnet einen 3. Weg, den Gerichtsschreiber als Stellvertreter des Richters. Dem preußischen Vorbild folgte das Reichsgesetz zur Entlastung der Gerichte vom 11.3.1921, das allerdings den Landesjustizverwaltungen die Entscheidung überließ, ob und in welchem Umfang eine Entlastung stattfinden sollte.

Mit der Vermehrung des Aufgabenkreises des Gerichtsschreibers vollzog sich ein - zunächst unbemerkter - grundlegender Wandel in der Gerichtsverfassung. Das Bedürfnis nach der Kennzeichnung alter herkömmlicher Tätigkeit und neuer richterlicher Aufgaben war so stark, daß man 1923 für den letzteren Bereich die Funktionsbezeichnung "Rechtspfleger" prägte. Dieser Ausdruck ist bis heute erhalten geblieben, obwohl 1927 anstelle des Namens Gerichtsschreiber durch Gesetz die Bezeichnung "Urkundsbeamter der Geschäftsstelle" eingeführt wurde. Der Rechtspfleger verblieb aber dennoch Gerichtsschreiber i.S. von § 153 GVG. Mit der Sonderbezeichnung "Rechtspfleger" wurde die Aufspaltung des bis dahin einheitlichen Gerichtsschreiberamtes in zwei Rechtspflegeorgane eingeleitet und damit die Trennung dieser Laufbahn in einen mittleren und einen gehobenen Dienst, den es bisher nicht gab, vollzogen. Die Gerichtsverfassung trug jedoch auch diesem Umstand in § 153 GVG bis heute keine Rechnung. Aber in den Ausbildungsvorschriften und den dazu ergangenen Verfügungen wurde erstmals ein Unterschied zwischen dem Beamten des "einfacheren Bürodienstes" und denen des "schwierigen Bürodienstes" gemacht. Nur die letzteren konnten Rechtspflegeraufgaben wahrnehmen.

Es hatte sich zwischenzeitlich auch schon eine Standesvertretung der Rechtspfleger gebildet: "Bund Deutscher Justizamtmänner", der sich mit vorstellungen und Denkschriften an der Diskussion um eine zukünftige große Justizreform beteiligte.

Durch die überführung der Justizhoheit auf das Reich im Rahmen der nationalsozialistischen Zentralisierungsgesetzgebung schien die Position des Rechtspflegers die besten Chancen zu haben. Der NS-Staat stand nämlich den Bestrebungen der Rechtspfleger nicht ablehnend gegenüber. Dies zeigte sich darin, daß er Richter, Staats-

anwälte und Rechtspfleger, sowie Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungs- und Wirtschaftsjuristen im "Rechtswaherbund" zusammenfaßte. Dadurch kam einmal die Bedeutung zum Ausdruck, die man dem Rechtspflegerstand beimäß, zum anderen wollte der Staat damit auch die auseinanderstrebenden Interessen der Richter und Rechtspfleger durch ein gemeinsames Standesgefühl kanalisieren. Auch die Schaffung eines Amtes im Reichsjustizministerium mit der Bezeichnung "Richter - Rechtspfleger" zielte in diese Richtung und sollte das Problem der Stellung des Rechtspflegers in der Gerichtsverfassung lösen. Der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts, Dr. Rothenberger, wurde in dieses Amt berufen und befürwortete eine Erweiterung der Rechtspflegerbefugnisse, an Weimarer Vorstellungen verhafteten Beamten und wegen des 2. Weltkrieges und der für diesen Staat wichtigeren Aufgaben bei dem ursprünglichen Zustand.

Die tatsächlich während der Nazi-Herrschaft verabschiedeten Regelungen brachten jedenfalls nicht den Durchbruch für den Beruf des Rechtspflegers. Vielmehr setzte die VO des RJM zur Ausführung der GBO, die Handelsregisterverfügung von 1937 und die Schiffsregisterverfügung von 1940 sowie die Regelungen für den Rechtspfleger im Rahmen der Justizverwaltung die von den Rechtspflegern kristisierte Entwicklungslinie fort.

Die Zeit nach dem 2. Weltkrieg ist geprägt durch die Vorbereitungen zu dem Rechtspflegergesetz von 1957 und der Überarbeitung von 1969. Die Standortbestimmung, wo der Rechtspfleger im Rahmen der rechtsprechenden Gewalt anzusiedeln ist, ist durch diese Gesetze keineswegs überflüssig geworden. Die Bewährung in der täglichen Praxis, die Bedeutung der Entscheidungen für die Gesellschaft und nicht zuletzt die Optimierung der Ausbildung haben diese Diskussion am Leben erhalten, ja sogar verschärft.

Der Rechtspfleger ist heute in der Justizverwaltung an entscheidenden Stellen eingesetzt. Er ist der Garant für das Funktionieren von sehr großen und sehr kleinen Gerichtseinheiten. Er ist auch in den verschiedensten Ministerien verantwortlich tätig.

Daneben besteht sein Einsatzfeld bei den Staatsanwaltschaften im Rahmen der Strafvollstreckung.

Shlieblich bleibt aber noch ein umfangreicher Bereich bestehen, der nur durch Stichworte hier näher beschrieben werden kann: Kos-

tenrecht, Zwangsvollstreckung, Zwangsversteigerung, Konkurs- und Vergleichswesen, Grundbuchwesen, Handelsregisterrecht, Nachlaßwesen, Familien- und Vormundschaftswesen. Eigenverantwortliche Tätigkeit gegenüber dem Rechtssuchenden wird hier verlangt. Natürlich ist auch die Rechtspflegerentscheidung -wie in einem Rechtsstaat üblich- einem Rechtsmittelzug unterworfen. Dies ändert jedoch nichts an der Qualität der Entscheidungen als gerichtliche Entscheidungen, auch wenn der Rechtsmittelzug zum Leidwesen der Rechtspfleger insoweit besonders geregelt ist, als er den Anschein erweckt, die Unzufriedenheit der Betroffenen werde durch eine richterliche Entscheidung beseitigt, weil diese von größerer friedensstiftender und sachlicher = juristischer Autorität getragen würde. Dieses möchte ich zum einen bestreiten; zum anderen ist dies auch nur eine Frage der fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung, die hervorgerufen wird durch die oben geschilderte Unkenntnis über den Beruf des Rechtspflegers.

Zum Abschluß möchte ich Ihnen die Ausbildung zum Diplom-Rechtspfleger am Beispiel des Fachbereichs Rechtspflege in Hildesheim kurz vorstellen. Die Ausbildung an den anderen fünf Fachbereichen/Fachhochschulen in der Bundesrepublik unterscheidet sich von der unsrigen eigentlich nur geringfügig, obwohl jede Ausbildungsstätte auf ihre Eigenheit stolz ist und auch darauf beharrt.

Unsere Studentenschaft besteht im wesentlichen aus Abiturienten, die die allgemeine Hochschulreife besitzen, also auch an jeder Universität studieren könnten. Etwa 10% der Studenten waren vorher Zeitsoldaten (mit Abitur oder Fachhochschulreife) oder schon jahrelang in der Justiz in der *mittleren* Beamtenlaufbahn besonders erfolgreich tätig und haben die Hochschulreife durch eine i.d.R. externe Immaturenprüfung erworben. In den letzten Jahren ist bei uns ein Trend zu beobachten gewesen, daß gerade sehr gute Gymnasialabgänger das Rechtspflegerstudium angesichts einer nicht mehr zu überschenden Akademikerarbeitslosigkeit anstrebten. Dafür sind zwei Gründe von entscheidender Bedeutung. Zum einen erhalten unsere Studenten mit ihrem Studienplatz die Stellung eines Beamten des gehobenen Dienstes auf Widerruf. Dies bedeutet, daß sie während des ganzen Studiums vom Staat eine nicht unerhebliche Alimentation erhalten, die erheblich über dem möglichen Förderungssatz des Staates für nicht vermögende Studenten liegt. Zum anderen war es in der Regel in der Vergangenheit so, daß die Studenten, die einen

Studienplatz bekommen hatten, nach einem erfolgreichen Abschluß des dreijährigen Studiums auch einen Arbeitsplatz als Rechtspfleger erhielten. Angesichts der Schwierigkeit junger Leute, eine Ausbildung zu wählen, die ihnen später auch einen Arbeitsplatz garantiert, ist dies eine offensichtlich verlockende Ausgangsposition. Die Oberlandesgerichtspräsidenten, die bei uns für das Rechtspflegerstudium die Studienplätze vergeben, hatten also die freie Auswahl unter einer großen Zahl von Bewerbern. Bis zu hundert Bewerbern pro Studienplatz wurden gezählt. Bei uns ging deshalb die Feststellung als geflügeltes Wort um: "Wer nicht Rechtspfleger werden kann, muß leider Volljurist werden".

Das dreijährige Studium, das allein auf die spätere Verwendung in der Justiz ausgerichtet ist, teilt sich in theoretische und praktische Studienzeiten auf. Diese sind nur unterbrochen durch Ferien, die keineswegs den Semesterferien der Universitäten, sondern dem jährlichen Erholungsurlaub eines gleichaltrigen Beamten entsprechen. Die theoretischen Studienabschnitte werden nur an unserem Fachbereich in Hildesheim durchgeführt, während die praktischen Studienzeiten an speziell ausgewählten Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften absolviert werden. Dort werden die Studenten am Arbeitsplatz der Rechtspfleger anhand alltäglicher Akten ausgebildet. Dazu gehört auch der Umgang mit dem rechtssuchenden Bürger. Daneben findet aber auch Begleitunterricht, also Theorie, in den Fachern statt, die schon am Fachbereich unterrichtet wurden – einschließlich etwaiger Klausuren–. Der Unterricht vor Ort bei den Amtsgerichten wird von Lehrbeauftragten wahrgenommen, die vom Fachbereich ernannt werden. Dabei handelt es sich um erfahrene Rechtspfleger aus verschiedenen Arbeitsgebieten, die auch über eine pädagogische Eignung verfügen sollen.

Das Studium gliedert sich im einzelnen wie folgt:

1. Studienabschnitt (3 Monate) = praktische Studienzeit;
2. Studienabschnitt (12 Monate) = theoretische Studienzeit;
3. Studienabschnitt (10 Monate) = praktische Studienzeit;
4. Studienabschnitt (6 Monate) = theoretische Studienzeit;
5. Studienabschnitt (5 Monate) = praktische Studienzeit;
anschließend Prüfung!

Der zu vermittelnde Lehrstoff richtet sich nach den oben beschriebenen Arbeitsfeldern des Rechtspflegers. Mit der Angabe der Stundenzahlen pro einzelnes Fach will ich Sie jedoch nicht langweilen. Nur muß man sich vergegenwertigen, daß für unsere Studenten während der Unterrichtszeit (i.d.R. von 8,00 bis 13,15 Uhr; soweit nicht zufällig auch nachmittags Veranstaltungen angesetzt sind) in der Fachhochschule anwesend sein müssen, da sie ja auch wie Beamte mit einer Arbeitszeit bezahlt werden. Gleiches gilt natürlich auch für die praktischen Studienphasen. Rechnet man diese Ausbildungsintensität zusammen, so erhalten unsere Studenten allein der Theorie juristischen Unterricht, der dem Umfang der empfohlenen Stundenzahlen in einem volljuristischen Studium (Regelstudienzeit) mindestens entspricht. Da die zur Verfügung stehende Zeit aber wesentlich kürzer als dort ist, bedingt dieses eine sehr komprimierte Vermittlung des Lehrstoffes, der ja auch in studienbegleitenden Klausuren abgefragt wird. Dies versuchen wir, durch besondere didaktische und pädagogische/methodische Konzepte zu erreichen und den Studenten auch zu erleichtern. Deshalb liegt eine Studiengruppengröße bei maximal 24 Studenten. Es laufen also mehrere Kursgruppen parallel. Geliebt wird dieses Konzept zur Zeit am Fachbereich in Hildesheim von 8 hauptamtlichen Dozenten und mehreren Lehrbeauftragten (geeignete Praktiker).

Nach 6 (demnächst 7) Examensklausuren und einer mündlichen Prüfung entsteht dann, wenn alles gut geht, ein Diplom-Rechtspfleger!

Ich hoffe, ich habe Sie nicht überfordert und Sie haben nun eine ungefähre Vorstellung von den Antworten auf die Fragen: Woher kommt der Rechtspfleger? Wer ist er? Wie wird er ausgebildet? Er ist das Bindeglied dieser heute besiegelten türkisch-deutschen Partnerschaft.